

09.11.01

R - In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in
Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur
Änderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur Änderung
weiterer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 198. Sitzung am 8. November 2001 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/7349 - den
von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Berufsrecht der
Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts
- Drucksache 14/6371 -**

unter der Überschrift „Gesetzes zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in
Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruck-
verordnungen sowie zur Änderung weiterer Gesetze“ in der nachstehenden Fassung
angenommen.

Fristablauf: 30.11.01

Erster Durchgang: Drs. 244/01

Gesetz zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst

In § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1719), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 1987 (BGBl. I S. 2373) geändert worden ist, wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eine Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden
 - a) die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ und
 - b) die Wörter „eine Million Deutsche

Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.

3. In § 74 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.
3. In § 59 j Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „fünf Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 114 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
5. § 192 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

6. In § 193 Abs. 1 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

In Artikel 1 § 8 Abs. 2 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Beurkundungsgesetzes

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung

Die Beratungshilfевordruckverordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3839) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Hinweisblatt wird wie folgt geändert:

aa) Der Abschnitt „Allgemeine Hinweise“, „Wozu Beratungshilfe?“, wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verfahrens“ die Wörter „und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung“ eingefügt.

bbb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „20 DM“

durch die Angabe
„10 Euro“ ersetzt.

partnerschaft kann hier
angegeben werden. Auch
hohe Kreditraten können
als besondere Belastung
absetzbar sein.“

bb) Der Abschnitt „Ausfüllhinweise“
wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe C werden in
Absatz 3 nach dem Wort
„Ehegatten“ die Wörter
„oder Lebenspartners“
eingefügt.

bbb) In Buchstabe F werden in
Absatz 1 Satz 3 die An-
gabe „4 500 DM“ durch
die Angabe „2 301 Euro“
und die Angabe „500 DM“
durch die Angabe „256
Euro“ ersetzt.

ccc) Buchstabe G wird wie
folgt gefasst:

„G Wenn Sie eine be-
sondere Belastung gel-
tend machen, bitte den
Monatsbetrag oder die
anteiligen Monatsbeträge
angeben, die von Ihren
Einnahmen bzw. den
Einnahmen Ihres Ehe-
gatten oder Lebenspart-
ners abgesetzt werden
sollen. Bitte fügen sie au-
ßer den Belegen auf ei-
nem besonderen Blatt ei-
ne Erläuterung bei. Eine
Unterhaltsbelastung des
Ehegatten oder Lebens-
partners aus seiner frühe-
ren Ehe oder Lebens-

b) Der Vordruck wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „DM“ wird jeweils
durch die Angabe „EUR“ er-
setzt.

bb) In Buchstabe C werden in der
zweiten Zeile nach dem Wort
„Ehegatte“ die Wörter „oder Le-
benspartner“ eingefügt.

cc) In Buchstabe E werden in der
dritten Spalte nach dem Wort
„Ehegatte“ ein Komma und das
Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

3. In Anlage 2 wird die Angabe „DM“ durch die
Angabe „EUR“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit eu- ropäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer
Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000
(BGBl. I S. 182, 1349) wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Satz 1 wird die Angabe „250 Deut-
sche Mark“ durch die Angabe „130 Euro“ er-
setzt.
2. In der Anlage zu § 1 wird das Wort
„Δικηγόρος“ durch die Angabe „Δικηγόρος
(Dikigoros)“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. In § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Auf Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§§ 645 bis 660 der Zivilprozessordnung), in denen der Antrag auf Festsetzung von Unterhalt vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens von Artikel 30 dieses Gesetzes] eingereicht wurde, finden die Vorschriften über das Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger in der am [einsetzen: Datum des dem Inkrafttreten von Artikel 30 dieses Gesetzes vorangehenden Tages] geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters

§ 24 der Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters vom 16. Februar 1970 (BGBl. I Seite 185), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S.

1149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Verwaltung von Grundstücken, die durch Vermieten oder Verpachten genutzt werden, erhält der Verwalter als Vergütung von dem im Kalenderjahr an Miete oder Pacht eingezogenen Betrag

1. von den ersten 500 Euro 9 vom Hundert,
2. von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 Euro 8 vom Hundert,
3. von dem Mehrbetrag bis zu 1 500 Euro 7 vom Hundert und
4. von dem darüber hinausgehenden Betrag 6 vom Hundert.“

2. In Absatz 3 wird die Angabe „60,-- DM“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Prozesskostenhilfевordruckverordnung

Die Anlage zur Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3001) wird wie folgt geändert:

1. Im Vordruck wird die Angabe „DM“ jeweils durch die Angabe „EUR“ ersetzt.
2. Im Abschnitt „Ausfüllhinweise“ Buchstabe G des Hinweisblatts werden
 - a) die Angabe „4 500 DM“ durch die Angabe „2 301 Euro“ und
 - b) die Angabe „500 DM“ durch die Anga-

be „256 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Insolvenzordnung

In § 58 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, werden die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Regelsätze

(1) Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel

1. von den ersten 25 000 Euro der Insolvenzmasse 40 vom Hundert,
2. von dem Mehrbetrag bis zu 50 000 Euro 25 vom Hundert,
3. von dem Mehrbetrag bis zu 250 000 Euro 7 vom Hundert,
4. von dem Mehrbetrag bis zu 500 000 Euro 3 vom Hundert,
5. von dem Mehrbetrag bis zu 25 000 000 Euro 2 vom Hundert,
6. von dem Mehrbetrag bis zu 50 000 000 Euro 1 vom Hundert,
7. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,5 vom Hundert.

(2) Die Vergütung soll in der Regel mindestens 500 Euro betragen.“

2. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 3 werden
 - a) die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ und
 - b) die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 Euro“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden
 - a) die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ und
 - b) die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Treuhänder erhält

 1. von den ersten 25 000 Euro 5 vom Hundert,
 2. von dem Mehrbetrag bis 50 000 Euro 3 vom Hundert und
 3. von dem darüber hinausgehenden Betrag 1 vom Hundert.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

7. In § 17 wird die Angabe „50 und 100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 und 50 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. § 304 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundert Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „einhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.
2. In § 463 c Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

§ 7 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „elf Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. In § 20a Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
2. In § 56g Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

In § 54 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) geändert worden ist, werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In Nummer 1422 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I

S. 3047), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) geändert worden ist, wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.
2. In § 45 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 50 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.
4. In § 52 j Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „fünf Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 000 Euro“ ersetzt.
5. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 wird die Absatzbezeichnung „(7)“ durch die Absatzbezeichnung „(6)“ ersetzt.
 - b) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absätze 1 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.
6. In § 96 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünf- undzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

7. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird die Zulassung zur Patentanwaltschaft versagt oder wird der Antrag (§ 13) zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 20 Euro. Das gleiche gilt in den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4. Für Patentanwaltsgesellschaften beträgt die Gebühr 75 Euro.“

8. In § 146 Abs. 1 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 10 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 43 h Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „400

Deutsche Mark" durch die Angabe „200 Euro" ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

In § 9 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird die Angabe „500 Deutsche Mark" durch die Angabe „250 Euro" ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 40 Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, werden die Wörter „zwei und höchstens zehntausend Deutsche Mark" durch die Wörter „einen und höchstens fünftausend Euro" ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark" durch das Wort „Euro" ersetzt.
2. Artikel 13 wird aufgehoben.

3. Artikel 320 wird aufgehoben.

Artikel 23

Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

Das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark" durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Wörter „fünzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden die Wörter „zehn Deutsche Mark" durch die Wörter „fünf Euro" und die Wörter „zweitausend Deutsche Mark" durch die Wörter „eintausend Euro" ersetzt.
2. § 30 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „einer Million Deutsche Mark" durch die Wörter „fünfhunderttausend Euro" er-

- setzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.
3. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „fünftausend bis zu dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert bis zu fünfzehntausend Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „zweitausend bis zu fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend bis zu zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.
5. In § 47 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundert Euro“ ersetzt.
6. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zehn bis fünfundsiebzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünf bis fünfunddreißig Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Euro“ ersetzt.
7. In § 77b Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.
8. § 79 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „eintausendzweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „sechshundert Euro“ ersetzt.
9. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden jeweils die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundert Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundertfünfzig Euro“ ersetzt.
10. In § 80a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
11. In § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 87 Abs. 5, § 100 Abs. 2 Satz 2 und § 104 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

12. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden
 - aa) die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12,50 Euro“ und
 - bb) die Angabe 12 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 500 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 Buchstabe c wird die Angabe „0,52 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,27 Euro“ ersetzt.

13. In § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „einhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.

14. In § 109a Abs. 1 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Euro“ ersetzt.

15. In § 111 Abs. 3 und § 113 Abs. 3 werden jeweils

- a) die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend

Euro“ und

- b) die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.

16. In § 112 Abs. 2 und § 117 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

17. In § 119 Abs. 4 werden

- a) die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ und

- b) die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.

18. In § 127 Abs. 4 und § 128 Abs. 4 werden jeweils

- a) die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ und

- b) die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

19. In § 130 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „einer Million Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

In Artikel 151 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

In § 28 Abs. 3 Nr. 3 und § 28a Satz 1 Nr. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „achtzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „vierzig Euro“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. In § 1612a Abs. 1 werden die Wörter „eines oder“ gestrichen.
2. In § 1817 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „6000 Euro“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Kindesunterhaltsgesetzes

In Artikel 5 § 3 Abs. 2 des Kindesunterhaltsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) wird die Angabe „die §§ 642 und 645 Abs. 1, die §§ 646 bis

648 Abs. 1 und 3,“ durch die Angabe „die §§ 642, 646 bis 648 Abs. 1 und 3,“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Berufsvormündervergütungsgesetzes

In § 1 Abs. 3 Satz 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, werden die Wörter „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. § 645 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das vereinfachte Verfahren findet nicht statt, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner ein Gericht über den Unterhaltsanspruch des Kindes entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist.“

2. § 646 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 10 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„10. die Angabe der Höhe des Kindeinkommens;

11. die Erklärung, dass der Anspruch aus eigenem, aus übergegangenem oder rückabgetretenem Recht geltend gemacht wird; Unterhalt das im Antrag angegebene Kindeseinkommen berücksichtigt;"
12. die Erklärung, dass Unterhalt nicht für Zeiträume verlangt wird, für die das Kind Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder Unterhalt nach § 1607 Abs. 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten hat, oder, soweit Unterhalt aus übergegangenem Recht oder nach § 91 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder § 7 Abs. 4 Satz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes verlangt wird, die Erklärung, dass der beantragte Unterhalt die Leistung an oder für das Kind nicht übersteigt;"
- b) Die bisherige Nummer 11 wird neue Nummer 13.
3. § 647 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „mit dem anzurechnenden Betrag“ gestrichen.
- bb) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:
- „2. dass das Gericht nicht geprüft hat, ob der verlangte
- cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die neuen Nummern 3 bis 5.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
4. In § 649 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 647 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 647 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
5. § 651 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Im Falle des § 650 wird auf Antrag einer Partei das streitige Verfahren durchgeführt.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „geworden“ das Komma und die Wörter „wenn der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 650 gestellt wird“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Wird der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 650 Satz 1 gestellt, gilt der über den Festsetzungsbeschluss gemäß § 650 Satz 2 oder die Verpflichtungserklärung des Antragsgegners gemäß § 648 Abs. 2 Satz 1 und 2 hinaus-

gehende Festsetzungsantrag als zurückgenommen.“

6. § 652 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit der sofortigen Beschwerde können nur die in § 648 Abs. 1 bezeichneten Einwendungen, die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 648 Abs. 2 sowie die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung, sofern sie nach allgemeinen Grundsätzen anfechtbar sind, geltend gemacht werden. Auf Einwendungen nach § 648 Abs. 2, die nicht erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss verfügt war, kann die sofortige Beschwerde nicht gestützt werden.“

Artikel 31

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Angaben bei Verbraucherdarlehen und –finanzierungshilfen

(1) Macht ein Unternehmer oder im Fall der Abtretung der Zessionar Forderungen aus einem Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend, so hat der Unternehmer oder der Zessionar in dem für die Anspruchsbezeichnung vorgesehenen Feld des in Anlage 1 bestimmten Vordrucks zusätzlich folgende Angaben zu machen (§ 690 Abs.

1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung):

„Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom
Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins ... %“.

In den Fällen des § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt die Angabe:

„Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

(2) Macht ein Unternehmer oder im Fall der Abtretung der Zessionar Forderungen aus einem Vertrag geltend, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt, so hat der Unternehmer oder der Zessionar in dem für die Anspruchsbezeichnung vorgesehenen Feld des in Anlage 1 bestimmten Vordrucks zusätzlich folgende Angaben zu machen (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung):

„Anspruch aus Vertrag vom ..., für den das Verbraucherkreditgesetz gilt. Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins ... %“.

In den Fällen des § 5 des Verbraucherkreditgesetzes genügt die Angabe:

„Anspruch aus Vertrag, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt.“

2. Dem § 2a werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Ist vor dem 1. Januar 2002 ein Mahnbescheid in der Währungseinheit Deutsche Mark unter Verwendung des als Durchschreibesatz ausgeführten Vordrucks erlassen worden, so kann der Antragsteller für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids die Blätter 3, 4 und 5 eines neuen, mit der Währungsbezeichnung „Euro“ oder „EUR“ ausgeführten Vordruckes verwenden, wenn er die in dem als Zustellungsnachricht verwendeten Blatt 3 enthaltenen Angaben zum Inhalt des Mahnbe-

scheids auf die Blätter des neuen Vordrucks überträgt und diese vom Inhalt des Mahnbescheids nur insoweit abweichen, als die Geldbeträge unter Verwendung des in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1), unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark in Euro umgerechnet sind. Bei der Umrechnung erforderliche Rundungen müssen unter Beachtung des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) erfolgen. In dem freien Feld neben dem Raum für den Eingangsstempel des Gerichts in dem Antrag auf Blatt 3 muss folgender Vermerk enthalten sein: „Die Angaben zum Inhalt des Mahnbescheids auf diesem von mir unterschriebenen Blatt stimmen mit denen auf Blatt 2 und 3 überein. Die Geldbeträge sind unter Verwendung des amtlichen Kurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark umgerechnet.“ Einem auf diese Weise ausgefüllten Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids ist die Zustellungsnachricht beizufügen.

(4) Ist vor dem 1. Januar 2002 ein Mahnbescheid in der Währungseinheit Deutsche Mark unter Verwendung des Vordrucks nach § 1a Abs. 1 erlassen worden, darf der Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids von den Angaben zum Inhalt des Mahnbescheids auf Blatt 2 und 3 insoweit abweichen, als ein Vordruck mit der Währungsbezeichnung „Euro“ oder „EUR“ verwendet wird und die Geldbeträge unter Verwendung des in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember

1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1), unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark in Euro umgerechnet sind. Bei der Umrechnung erforderliche Rundungen müssen unter Beachtung des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) erfolgen. Dem Vermerk gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 ist der Satz hinzuzufügen: „Die Geldbeträge sind unter Verwendung des amtlichen Kurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark umgerechnet.“

3. Dem § 2b wird folgender Satz angefügt:

„Die bisher eingeführten Vordrucke können bis 31. Dezember 2003 weiterverwendet werden, wenn Sie der Anlage 1 in der Fassung des Artikels 6 Nr. 2 des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) entsprechen.“

4. In dem in Anlage 1 bestimmten Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird auf dem Vorblatt am Ende der Ausfüllhinweise zu Randnummer (5) folgender Absatz eingefügt:

„Nur für Unternehmer oder Zessionar bei Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Bitte machen Sie die zusätzlich vorgeschriebene Angabe in der Form „Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 BGB vom Effektiv/Anfänglicher effektiver Jahreszins ... %“. Im Fall des § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt die Form „Anspruch aus Vertrag ge-

mäß den §§ 491 bis 504 BGB".

Artikel 32

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Angaben bei Verbraucherdarlehen und –finanzierungshilfen

(1) Macht ein Unternehmer oder im Fall der Abtretung der Zessionar Forderungen aus einem Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend, so hat der Unternehmer oder der Zessionar in dem für die Anspruchsbezeichnung vorgesehenen Feld des in Anlage 1 bestimmten Vordrucks zusätzlich folgende Angaben zu machen (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung):

„Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom
Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins ... %“.

In den Fällen des § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt die Angabe:

„Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

(2) Macht ein Unternehmer oder im Fall der Abtretung der Zessionar Forderungen aus einem Vertrag geltend, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt, so hat der Unternehmer oder

der Zessionar in dem für die Anspruchsbezeichnung vorgesehenen Feld des in Anlage 1 bestimmten Vordrucks zusätzlich folgende Angaben zu machen (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung):

„Anspruch aus Vertrag vom ..., für den das Verbraucherkreditgesetz gilt. Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins ... %“.

In den Fällen des § 5 des Verbraucherkreditgesetzes genügt die Angabe:

„Anspruch aus Vertrag, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt“.

2. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Übergang zum Euro

(1) Der in Anlage 1 bestimmte Vordruck wird ab 1. Januar 2002 in einer Fassung eingeführt, in der die Bezeichnung „DM“ nicht mehr enthalten ist.

(2) Ist vor dem 1. Januar 2002 ein Mahnbescheid in der Währungseinheit Deutsche Mark unter Verwendung des als Durchschreibesatz ausgeführten Vordrucks erlassen worden, so kann der Antragsteller für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids die Blätter 3, 4 und 5 eines neuen, mit der Währungsbezeichnung „Euro“ oder „EUR“ ausgeführten oder ausgefüllten Vordruckes verwenden, wenn er die in dem als Zustellungsnachricht verwendeten Blatt 3 enthaltenen Angaben zum Inhalt des Mahnbescheids auf die Blätter des neuen Vordrucks überträgt und diese nur insoweit vom Inhalt des Mahnbescheids abweichen, als die Geldbeträge unter Verwendung des in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen

der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1), unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark in Euro umgerechnet sind. Bei der Umrechnung erforderliche Rundungen müssen unter Beachtung des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) erfolgen. In dem freien Feld neben dem Raum für den Eingangsstempel des Gerichts in dem Antrag auf Blatt 3 muss folgender Vermerk enthalten sein: „Die Angaben zum Inhalt des Mahnbescheids auf diesem von mir unterschriebenen Blatt stimmen mit denen auf Blatt 2 und 3 überein. Die Geldbeträge sind unter Verwendung des amtlichen Kurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark umgerechnet.“ Einem auf diese Weise ausgefüllten Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids ist die Zustellungsnachricht beizufügen.

(3) Ist vor dem 1. Januar 2002 ein Mahnbescheid in der Währungseinheit Deutsche Mark unter Verwendung des Vordrucks nach § 1a Abs. 1 erlassen worden, darf der Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids von den Angaben zum Inhalt des Mahnbescheids auf Blatt 2 und 3 insoweit abweichen, als ein auf die Währungsbezeichnung „Euro“ oder „EUR“ lautender Vordruck verwendet wird und die Geldbeträge unter Verwendung des in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1), unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark in Euro umgerechnet sind; Bei der Umrechnung erforderliche Run-

dungen müssen unter Beachtung des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) erfolgen. Dem Vermerk gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 ist der Satz hinzuzufügen: „Die Geldbeträge sind unter Verwendung des amtlichen Kurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark umgerechnet.“

3. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Überleitungsvorschrift

Der bisher eingeführte Vordruck, in dem die Bezeichnung „DM“ oder „Euro/EUR“ gewählt werden kann, kann bis 31. Dezember 2002 weiterverwendet werden. Alle Angaben auf diesem Vordruck, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstand haben, sind in der Währungseinheit „Euro“ vorzunehmen.“

4. In dem in Anlage 1 bestimmten Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird auf dem Vorblatt am Ende der Ausfüllhinweise zu Randnummer (5) folgender Absatz angefügt:

„Nur für Unternehmer oder Zessionar bei Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Bitte machen Sie die zusätzlich vorgeschriebene Angabe in der Form „Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 BGB vom Effektiv-/Anfänglicher effektiver Jahreszins ... %“. Im Fall des § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt die Form „Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 BGB“.“

Artikel 33

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts

Das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 57 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
2. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
3. Artikel 12 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. § 96 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die für Landesjustizbeamte geltenden Disziplinarvorschriften in der am 1. März 2001 geltenden Fassung noch bis zum 1. Januar 2006 entsprechend anzuwenden.“
4. Artikel 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 34

Änderung des Zivildienstgesetzes

§ 66 Abs. 2 und 3 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September

1994 (BGBl. I S. 2811), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidenten des Bundesamtes einzureichen und zu begründen; die Antragsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag beim Verwaltungsgericht eingeht. Das Verwaltungsgericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Disziplinarverfügung durch Beschluss; der Beschluss ist unanfechtbar. Es kann in dem Beschluss die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Dienstleistenden ändern. Es kann außerdem das Disziplinarverfahren einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen hält, nach dem gesamten Verhalten des Dienstleistenden eine Disziplinarmaßnahme aber nicht angezeigt erscheint. Die Entscheidung ist dem Dienstleistenden zuzustellen.

(3) Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller zum Zeitpunkt des Verhaltens, das ihm als Dienstvergehen zur Last gelegt wird, Dienst geleistet hat. Kommen danach mehrere Verwaltungsgerichte in Betracht, so ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller zuletzt Dienst geleistet hat. § 45 Satz 3 und 4 des Bundesdisziplinargesetzes gilt entsprechend. Für die Besetzung der Kammer des Verwaltungsgerichts und das Verfahren gelten die Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. An die Stelle des Beamtenbeisitzers, der dem Verwaltungszweig und möglichst auch der Laufbahngruppe des Beamten, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, angehören soll (§ 46 Abs. 1 Satz 3 des Bundesdisziplinargesetzes), tritt ein Beisitzer, der

im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts Zivildienst leistet. Das Bundesministerium der Justiz bestellt den Beisitzer für die Dauer seiner Zivildienstleistung auf Vorschlag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend."

Artikel 35

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikel 1, 6, 9, 10, 12, 19, 31 und 32 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 36

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 33 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 34 tritt am 2. Januar 2002 in Kraft.

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.